

S I T Z U N G

Gremium: Marktgemeinderat
Markt Bad Abbach

Sitzungstag: Dienstag, 27.07.2021

Sitzungsbeginn/-ende 18:30 Uhr / 21:59 Uhr

Sitzungsort: Kursaal im Kurhaus Bad Abbach

Anwesend:

1. Bürgermeister

Grünwald, Benedikt, Dr.

Marktgemeinderatsmitglieder

Bartl, Hildegard
Begemann, Friedrich, Dr. med.
Berger-Müller, Stefanie
Diermeier, Andreas
Grünwald, Bettina
Hackelsperger, Ferdinand
Hanika, Christian
Hofmeister, Josef
Kefer, Maximilian
Kieffmann, Bernhard, Dr. med.
Killian, Stefan, Dipl.-Soz.päd.
Köglmeier, Georg, Dr.
Markheim, Marina, Dr.
Meier, Josef
Meny, Reinhold
Schelkshorn, Josef
Schild, Manfred
Schneider, Siegfried
Schröppel, Matthias
Seubert, Thomas, Dr. med.
Weinzierl, Gerhard

Ortsbeauftragter

Blabl, Walter

Schriftführer

Birzer, Andrea

Sachverständige

Aunkofer, Kornelia

Brunner, Georg
Feil, Marc, Dipl. Betriebswirt FH

Anwesend zu TOP 17

Nicht anwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder

Baumeister, Anika	Entschuldigt
Kraml, Hubert	Entschuldigt
Schmuck, Ruth	Entschuldigt

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

3. Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
Amtsverlust von Frau Marktgemeinderätin Bettina Grünewald - Listennachfolge
- Bestellung eines Verbandsrates für den Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bad Abbacher Gruppe
- 3.1. Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
Amtsverlust von Frau Marktgemeinderätin Bettina Grünewald
- 3.2. Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
Listennachfolge für die Fraktion der Zukunft Bad Abbach
4. Dorfgemeinschaftshaus Saalhaupt;
Vorstellung der Planung - Finanzierung
5. Erlass einer Abstandsflächensatzung für das gesamte Gemeindegebiet Bad
Abbach
6. Änderung des Bebauungsplanes "SO I Kurbereich, Deckblatt Nr. 3" durch
Deckblatt Nr. 5
Aufhebung des Änderungsbeschlusses
7. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "SO II Kurbereich Deckblatt Nr. 1" für das
Grundstück Flur-Nr. 577 Gemarkung Bad Abbach
8. Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld
II" durch Deckblatt Nr. 1
Behandlung der Stellungnahmen
 - 8.1. Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld
II" durch Deckblatt Nr. 1
Behandlung der Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim vom 09.06.2021
 - 8.1.2. Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld
II" durch Deckblatt Nr. 1
Behandlung der Stellungnahme vom Regionalen Planungsverband Regensburg
vom 10.06.2021
 - 8.1.3. Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld
II" durch Deckblatt Nr. 1
Behandlung der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für
Denkmalpflege vom 28.05.2021
 - 8.1.4. Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld

- II" durch Deckblatt Nr. 1
Behandlung der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 21.05.2021
- 8.1.5. Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld II" durch Deckblatt Nr. 1
Behandlung der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes vom 31.05.2021
- 8.1.6. Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld II" durch Deckblatt Nr. 1
Behandlung der Stellungnahme von der Bayernwerk Netz GmbH vom 09.06.2021
- 8.1.7. Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld II" durch Deckblatt Nr. 1
Behandlung der Stellungnahme von der Rewag GmbH & Co.KG vom 19.05.2021
- 8.1.8. Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld II" durch Deckblatt Nr. 1
Behandlung der Stellungnahme von Vodafone vom 08.06.2021
- 8.2. Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld II" durch Deckblatt Nr. 1
Billigungs- und Auslegungsbeschluss
9. Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
- 9.1. Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
Behandlung der Anregungen
- 9.1.1. Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
Behandlung der Stellungnahme von der Rewag & Co.KG vom 19.05.2021
- 9.1.2. Bauleitplanung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
Behandlung der Stellungnahme von der Deutschen Telekom GmbH vom 28.05.2021
- 9.1.3. Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
Behandlung der Stellungnahme vom Bay. LA für Denkmalpflege vom 28.05.2021
- 9.1.4. Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der

Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
Behandlung der Stellungnahme vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 08.06.2021

- 9.1.5. Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
Behandlung der Stellungnahme von der Regierung von Niederbayern vom 08.06.2021
- 9.1.6. Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
Behandlung der Stellungnahme vom Landratsamt Kelheim vom 11.06.2021
- 9.1.7. Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
Behandlung der Stellungnahme von der Bayernwerk Netz GmbH vom 15.06.2021
- 9.1.8. Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
Behandlung der Stellungnahme vom Regionalen Planungsverband Regensburg vom 14.06.2021
- 9.1.9. Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
Behandlung der Stellungnahme vom Bayerischen Bauerverband vom 14.06.2021
- 9.1.10. Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
Behandlung der Stellungnahme von der Stadt Kelheim vom 16.06.2021
- 9.2. Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
Billigungs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan
- 9.3. Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan
10. Änderung des Bebauungsplanes "Steinballe" durch Deckblatt Nr. 1
Billigung des Vorentwurfes

11. Vogelbeobachtungsturm Freizeitinsel
12. Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden
13. Organisation der Schulverpflegung
14. Luftreinigungsgeräte in Schulen
15. Heinrichsfest 2024
16. Verschiedenes
- 16.1. Verschiedenes;
Spielwoche 2021
- 16.2. Verschiedenes;
Wanderführer
- 16.3. Verschiedenes;
Neues Infodisplay am Kurhaus
- 16.4. Verschiedenes;
Artikel in der mittelbayerischen Zeitung
- 16.5. Verschiedenes; Machbarkeitsstudie Rathaus Bad Abbach
- 16.6. Verschiedenes;
Inselbad

Öffentlicher Teil

TOP 3

Vollzug der Gemeindeordnung (GO);

Amtsverlust von Frau Marktgemeinderätin Bettina Grünewald - Listennachfolge - Bestellung eines Verbandsrates für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

Sachverhalt:

„Amtsverlust“ von Frau Marktgemeinderätin Bettina Grünewald.

Frau Marktgemeinderätin Bettina Grünewald soll zum 01.08.2021 die Leitung des Kurhauses unter Erhöhung der Arbeitszeit auf wöchentlich 30 Stunden übernehmen.

Falls die entsprechenden Beschlüsse in der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung am 21.07.2021 und unter Tagesordnungspunkt 2 (Beendigung Arbeitsverhältnis mit Herrn Tilmann Kaiser) gefasst worden sind, kann Frau Bettina Grünewald ab dem 01.08.2021 nicht mehr dem Marktgemeinderat Bad Abbach angehören.

Dies ist in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Gemeindeordnung (GO) begründet; hier ist geregelt, dass „hauptberuflich tätige Arbeitnehmer“ des Marktes Bad Abbach nicht Mitglied des Marktgemeinderates sein dürfen, sofern diese nicht überwiegend körperlich tätig sind.

Listennachfolge (Nachrückeregelung)

Der Marktgemeinderat hat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Art. 48 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Gemeindelandkreiswahlgesetz (GLKrWG), den Listennachfolger zu bestimmen.

Frau Bettina Grünewald hat für die Liste der „Zukunft Bad Abbach“ kandidiert. Erster Listennachfolger ist Herr Werner Wickert.

Bestellung eines Verbandsrates für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

Nach Art. 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) endet für Frau Marktgemeinderätin Bettina Grünewald durch das Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat auch ihre Funktion als Verbandsrätin beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe.

Es obliegt der Fraktion der Zukunft Bad Abbach, bis zur nächsten Sitzung des Marktgemeinderates einen neuen Verbandsrat zu benennen, der dann vom Gremium bestellt werden wird.

Herr Dr. Grünewald begrüßt zu diesem ersten öffentlichen Tagesordnungspunkt die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Frau Hueber-Lutz von der Presse.

Herr Dr. Grünewald erklärt, dass der Amtsverlust von Frau Bettina Grünewald an den Veränderungen im Bereich Tourismus lege. Man habe sich darauf geeinigt, dass sich Herr Kaiser neuen beruflichen Herausforderungen stellen werde. Mit der

Nachbesetzung der Stelle lasse man sich Zeit, man müsse sich Gedanken machen, in welche Richtung man als Markt Bad Abbach künftig gehe. Die Leitung des Kurhauses wird von Frau Grünwald übernommen.

Herr Werner Wickert ist lt. Wahlergebnis der Nachrücker. Herr Wickert habe bereits signalisiert, dass er das Amt antreten werde, in der Septembersitzung werde er vereidigt.

Herr Dr. Grünwald dankt Frau Grünwald für die Arbeit im Marktgemeinderat. Sie übernehme nun eine neue Funktion zum Wohle des Marktes Bad Abbach.

Frau Grünwald dankt Herrn Dr. Grünwald, der Verwaltung, den Kolleginnen und Kollegen des Marktgemeinderates, Frau Schaffner und dem ganzen ehrenamtlichen Team der Bücherei. Frau Grünwald sei heute zum letzten Mal als Gemeinderätin im Gremium. Sie sei sehr gerne Mitglied des Marktgemeinderates gewesen und habe gerne aktiv mitgestaltet. Frau Grünwald wünscht Ihrem Nachfolger Herrn Wickert viel Freude bei der neuen Aufgabe. Es sei an der Zeit nach vorne zu Blicken. Frau Grünwald freue sich sehr auf die neue Tätigkeit. Mit dem Kurhaus und dem Kurpark habe man eine Perle, eine Prinzessin, die aus dem Dornröschenschlaf geweckt werden müsse. Die Zusammenarbeit mit dem Marktgemeinderat ende nicht. Frau Grünwald freue sich mit dem Team im Kurhaus alle Veränderungen zu meistern. Ihr Engagement wechsle nur in eine andere Position.

Beschluss:

TOP 3.1
Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
Amtsverlust von Frau Marktgemeinderätin Bettina Grünwald

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass Frau Marktgemeinderätin Bettina Grünwald mit Ablauf des 31.07.2021 aus dem Marktgemeinderat ausscheidet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: **201**

Frau Grünwald nimmt an der Abstimmung aufgrund persönlicher Beteiligung nicht teil.

TOP 3.2

**Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
Listennachfolge für die Fraktion der Zukunft Bad Abbach**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass Herr Werner Wickert als erster Listennachfolger für die Zukunft das Amt als Marktgemeinderatsmitglied annehmen kann. Herr Werner Wickert hat hierzu seine Bereitschaft bereits mündlich mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: **202**

TOP 4

**Dorfgemeinschaftshaus Saalhaupt;
Vorstellung der Planung - Finanzierung**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat im Oktober 2020 beschlossen, beim Amt für ländliche Entwicklung (ALE) eine sog. einfache Dorferneuerung für Saalhaupt zu beantragen. Damit sollte die Förderung des geplanten Dorfgemeinschaftshauses neben der Jagdhalle ermöglicht werden. Nach einer mit dem ALE abgestimmten Planungen lag die erste Kostenschätzung bei 600.000,- Euro, wobei seitens des ALE maximal 300.000,- Euro Förderung in Aussicht gestellt wurden. Daher wurden in den Haushalt 2021 200.000,- Euro für das Dorfgemeinschaftshaus Saalhaupt eingestellt. Für das Jahr 2022 wäre der Restbetrag von rund 100.000,- Euro eingeplant gewesen. Bauherr wäre bei dieser Variante der Markt Bad Abbach gewesen, der den gesamten Bau hätte abwickeln und überwachen müssen.

Vor einigen Wochen hat das Amt für ländliche Entwicklung mitgeteilt, dass aufgrund der Finanzlage des Amtes bis auf weiteres keine neuen Dorferneuerungen mehr eingeleitet werden. Auch im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass Förderungen durch das ALE erreichbar sind. Auf die Vorgänge im Zusammenhang mit der Sanierung der alten Schule in Dünzling wird insoweit verwiesen. Damit besteht keiner Aussicht auf Förderung für ein Dorfgemeinschaftshaus aus Förderprogrammen des ALE. Unabhängig davon fanden mit den Vertretern der Saalhaupter Dorfgemeinschaft Gespräche zum Dorfgemeinschaftshaus statt. Dabei wurde miteinander als Chance erkannt, das Dorfgemeinschaftshaus durch die Saalhaupter Dorfgemeinschaft selbst zu erstellen und nur mit einem Zuschuss der Gemeinde zu arbeiten. Um die Kosten zu

senken, wurde die Planung nochmals überarbeitet. Die derzeitige Planung geht auf Basis bereits eingeholter Angebote für alle wesentlichen Gewerke von Gesamtkosten in Höhe von 430.000,- Euro aus. Hiervon würden von den Saalhaupter Vereinen 50.000,- Euro beigesteuert. Daneben wurde eine Förderung der Angrüner Stiftung in Aussicht gestellt. Bei dieser Variante wäre Bauherr die Saalhaupter Dorfgemeinschaft bzw. der geplante Dorfverein, die bzw. der auch den Bau – ggf. mit Hinzuziehung externen Sachverständs – abwickeln wird. Nach Fertigstellung soll der Dorfverein Träger des Hauses und dessen Betriebskosten sein.

Die Vertreter der Dorfgemeinschaft werden in der Sitzung ihre Planungen vorstellen. Der Marktgemeinderat hätte zu befinden, ob der Saalhaupter Dorfgemeinschaft eine Zusage gemacht wird, die ungedeckten Kosten bis zu einer Höhe von maximal 350.000,- Euro zu übernehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Förderung durch die ALE voraussichtlich ein ähnlich hoher Betrag auf die Marktgemeinde zugekommen wäre, da lediglich eine Kostenschätzung vorlag und jegliche Kostenmehrungen nicht förderfähig gewesen wären.

Es wird empfohlen, diese Zusage zu machen. Der Bau eines Dorfgemeinschaftshauses durch die Dorfgemeinschaft selbst, schont nicht nur Personalressourcen des Rathauses Bad Abbach. Es ist vor allem die Chance, das Gebäude von Anfang zum Haus der Dorfgemeinschaft werden zu lassen. Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung einmütig dazu bekannt, die im Haushalt 2021 bereitgestellten 200.000,- Euro der Saalhaupter Dorfgemeinschaft für dieses Projekt zur Verfügung zu stellen. Darüber zu entscheiden hat jedoch der Marktgemeinderat.

Herr Dr. Grünwald sei unendlich dankbar, dass sich die Saalhaupter sich so viel Arbeit gemacht haben, eine Planung zu machen, die finanziell realistisch vorstellbar sei. Er sei sich sicher, dass man billiger fahren werde, wenn heute beschlossen wird, dass die Saalhaupter das Bauvorhaben in Eigenregie abwickeln. Der Vorteil dieser Variante sei, dass das Haus von denen gebaut wird, die es auch nutzen. Ein Dorfgemeinschaftshaus schweiße das Dorf noch mehr zusammen. Das Konzept haben sich die Saalhaupter selbst erdacht, dies sei beispielhaft und nachahmenswert.

Herr Schelkshorn präsentiert dem Gremium den Planentwurf anhand einer Fotopräsentation. Es handle sich um einen Anbau an die Jagdhalle. Alle wichtigen Festlichkeiten können hier abgehalten werden. Es gebe einen Küchenbereich, einen Landjugendbereich, eine Treppe zum Dachboden, der als Lagerraum genutzt werde. Im Zwischenbau werde man Fahnen und Pokale positionieren. Von der geplanten Terrasse habe man den Spielplatz, der bereits verlegt wurde, immer im Blick. Parkplätze werden ausgewiesen. Das Haus sei barrierefrei, die Toilettenanlage behindertengerecht. Das Haus solle, wenn wirtschaftlich nichts dagegen spricht mit einer PV-Anlage bestückt werden.

Herr Dr. Grünwald dankt Herrn Schelkshorn für die Präsentation. Es sei eine sensationelle Geschichte. Wenn heute zugestimmt werde seien die Saalhaupter startklar, Angebote wurden bereits eingeholt.

Herr Dr. Grünwald dankt der Angrüner Stiftung, die wie bereits oben erwähnt das Projekt mit ihrer höchsten Fördersumme in Höhe von 50.000,- € unterstützen werde.

Auch die Gremiumsmitglieder sprechen sich für die Umsetzung dieses Projektes aus.

Herr Schelkshorn erklärt abschließend, dass es den Saalhauptern bewusst sei, dass die Gemeinde hier 350.000,- € gebe. Sie werden alles daran setzen, dass alle stolz seien. Es soll ein Projekt werden, wo man danach sagen könne „wenn man zusammenhält schafft man alles“.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die anders nicht gedeckten Kosten zur Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses durch die Saalhaupter Dorfgemeinschaft bis zu einer Höhe von maximal 350.000,- Euro zu übernehmen. Im Jahr 2021 wird hierfür ein Teilbetrag von höchstens 200.000,- Euro zur Verfügung gestellt. Der Restbetrag wird im Rahmen des Haushalts 2022 zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 203

TOP 5 **Erlass einer Abstandsflächensatzung für das gesamte Gemeindegebiet Bad Abbach**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 11.05.2021 wurden die vom Büro Altmann erstellten Planskizzen zur Verdeutlichung der Berechnung mit einer Abstandfläche von 0,7 H vorgestellt und befürwortet.

Aufgrund der Vorberatung und Zustimmung im Bau- und Planungsausschuss hat die Rechtsanwaltskanzlei Döring/Spieß einen entsprechenden Entwurf ausgearbeitet.

Laut der Satzung soll die Höhe der Abstandsflächen im gesamten Gemeindegebiet, mit Ausnahme von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, mit 0,7 H, jedoch mind. 3,00 m berechnet werden. Die neue Bayerische Bauordnung sieht eine Höhe von 0,4 H vor.

Das sogenannte 16m-Privileg, welches im Art. 6 BayBO bis zum 31.01.2021 Anwendung fand, wurde in die Satzung aufgenommen.

Abweichungen gem. Art. 63 BayBO können zugelassen werden.

Herr Dr. Grünwald führt hier aus, dass bei Häuser mit 9m-Wandhöhe Mehrfamilienhäuser auf 8,54 m zusammenrücken würden. Die Visualisierung mache

dies sehr deutlich. Nach altem Abstandsrecht waren es 18 m. Die 0,7 H seien ein guter Kompromiss, dies würde zu einem Abstand von 15 m führen. Durch gute Architektur und optimale Häuserstellung könne von den 0,7 H abgewichen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlass der Abstandsflächensatzung in der Fassung vom 01.08.2021 für das gesamte Gemeindegebiet (Satzung in Anlage).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 204

TOP 6
Änderung des Bebauungsplanes "SO I Kurbereich, Deckblatt Nr. 3" durch
Deckblatt Nr. 5
Aufhebung des Änderungsbeschlusses

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 27.10.2020 wurde aufgrund eines Antrages von Herrn Robert Nüßle die Änderung des Bebauungsplanes "SO I Kurbereich, Deckblatt Nr. 3" durch Deckblatt Nr. 5 beschlossen.

Zwischenzeitlich hat der Antragsteller signalisiert, dass er an einer Umsetzung des geplanten Vorhabens, für das die Änderung nötig gewesen wäre, nicht weiter festhalten will. Daher ist der Beschluss aufzuheben.

Beschluss:

Der Beschluss Nr. 96 zur Änderung des Bebauungsplanes "SO I Kurbereich, Deckblatt Nr. 3" durch Deckblatt Nr. 5 für die Flur-Nr. 701 Gemarkung Bad Abbach wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 205

TOP 7**Teilaufhebung des Bebauungsplanes "SO II Kurbereich Deckblatt Nr. 1" für das Grundstück Flur-Nr. 577 Gemarkung Bad Abbach****Sachverhalt:**

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 10.09.2019 hat das Gremium aufgrund eines Antrages der Fa. Helske GmbH die Änderung des Bebauungsplanes "SO II Kurbereich, Deckblatt Nr. 1" durch Deckblatt Nr. 4 beschlossen.

Da das Unternehmen nicht weiter an einer Umsetzung Ihres geplanten Vorhabens interessiert ist, wurde der Änderungsbeschluss am 28.07.2020 aufgehoben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 1992 sieht für diesen Bereich auf der Flur-Nr. 577 Gemarkung Bad Abbach eine Bebauung mit Praxen, Hotels, Sanatorien, Kliniken, Schank- und Speisewirtschaften und Läden vor. Leider konnte diese Konzeption bis heute nicht realisiert werden.

Der Markt Bad Abbach konzentriert sich daher künftig auf die Entwicklung der im Eigentum des Marktes stehenden Flächen entlang der Kurallee. Für den dahinterliegenden Bereich verfolgt der Markt Bad Abbach dagegen keine bauliche Entwicklung mehr. Als Kurgemeinde hat sich der Markt Bad Abbach zudem zum Ziel gesetzt, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dazu gehört insbesondere der sparsame Umgang mit Flächen.

Hinzu kommt, dass das Grundstück mit der FlNr. 577 aufgrund der extremen Hanglage im Westen nur von der Kurallee aus erschlossen werden kann. Dem stünde jedoch der Planungswille für konkrete Projekte auf den Grundstücken unmittelbar an der Kurallee entgegen. Das Ziel der Gemeinde ist es den Bebauungsplan für diese Flächen für z. B. gesundheitliche oder touristische Zwecke nach heutigem Stand anzupassen.

Aufgrund oben genannter städtebaulicher Erwägungen soll der Bebauungsplan für den Teilbereich der Flur-Nr. 577 Gemarkung Bad Abbach aufgehoben werden. Die Fläche ist nach der Teilaufhebung baurechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "SO II Kurbereich, Deckblatt Nr. 1" für das Grundstück Flur-Nr. 577 Gemarkung Bad Abbach. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufhebungsverfahren einzuleiten. Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 206

TOP 8
Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld II" durch Deckblatt Nr. 1

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 27.04.2021 wurde die vorgestellte Vorentwurfsplanung durch den Marktgemeinderat gebilligt und die Verwaltung beauftragt, das Bauleitplanverfahren einzuleiten. Frau Susanne Spieß vom Ing.-Büro Altmann wird dem Gremium für Fragen zur Verfügung stehen.

In der Zeit vom 13.04.2021 bis 27.04.2021 fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG statt.
Gleichzeitig wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Alle Stellungnahmen wurden vollinhaltlich allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten vorgelegt. Im Bau- und Planungsausschuss habe man sich ebenfalls bereits ausführlich mit den Stellungnahmen befasst.

TOP 8.1
Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld II" durch Deckblatt Nr. 1
Behandlung der Stellungnahmen

Sachverhalt:

Dem Gremium werden alle eingegangenen Stellungnahmen vollinhaltlich vorgelegt.

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden beteiligten Fachstellen gingen **KEINE** Stellungnahmen ein:

- Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Bad Abbach - Teughn

- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Regensburg Netz GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- Markt Langquaid
- Gemeinde Thalmassing

Von folgenden beteiligten Fachstellen gingen Stellungnahmen ein:

- Landratsamt Kelheim vom 09.06.2021
- Regierung von Niederbayern vom 26.05.2021
- REWAG & Co. KG vom 19.05.2021
- Bayernets vom 17.05.2021
- Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau / Gemeinde Teughn vom 20.05.2021
- Gemeinde Pentling vom 12.05.2021
- Stadt Kelheim vom 16.06.2021
- Markt Schierling vom 20.05.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg vom 25.05.2021
- Regionaler Planungsverband vom 10.06.2021
- Staatliches Bauamt Landshut vom 31.05.2021
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 28.05.2021
- Bayerwerk Netz GmbH vom 09.06.2021
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 08.06.2021
- DB Immobilien vom 21.05.2021

Folgende Fachstellen haben Anregungen bzw. Einwände vorgebracht:

- Landratsamt Kelheim vom 09.06.2021
- Regionaler Planungsverband vom 10.06.2021
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 28.05.2021
- DB Immobilien vom 21.05.2021
- Staatliches Bauamt Landshut vom 31.05.2021
- Bayerwerk Netz GmbH vom 09.06.2021
- REWAG & Co. KG vom 19.05.2021
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 08.06.2021

TOP 8.1.1

Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld II" durch Deckblatt Nr. 1 Behandlung der Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim vom 09.06.2021

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Der Bau- und Planungsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 13.07.2021 vorberatend behandelt und dem Marktgemeinderat empfohlen, wie nachstehend

vorgeschlagen zu entscheiden.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom Landratsamt Kelheim vom 09.06.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Der Marktgemeinderat beschließt:

Belange des Städtebaus

Im bisher wirksamen Bebauungsplan, der Grundlage für die vorliegende Änderung ist, wurden keine Festsetzungen getroffen, die über die gesetzlichen Vorgaben des § 9 BauNVO hinausgehen.

Das heißt, dass gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind“ ausnahmsweise zulässig sind.

Ist die Errichtung einer sogenannten Betriebsleiterwohnung vorgesehen, ist diese im Baugenehmigungsverfahren separat zu beantragen (Antrag auf Wohnnutzung) und zu begründen. Ein schalltechnisches Gutachten ist einzureichen.

Die Beurteilung verlagert sich somit auf die Baugenehmigungsebene (Bauordnungsrecht), da es sich um eine „Ausnahme“ handelt.

Innerhalb des Industriegebietes Lengfeld bestehen bereits gleiche Festsetzungen (Lengfeld IV) aufgrund der konkreten Nachfrage.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung wird die sogenannte „bauliche Unterordnung“ zum Gewerbebetrieb noch genauer definiert, auf eine konkrete Wohnfläche in m² beschränkt, der Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bestimmt und die Unzulässigkeit von Teilungen formuliert.

Einzelne, nicht einem Gewerbebetrieb zugeordnete Wohnnutzungen sind innerhalb des Industriegebietes generell nicht zulässig.

Weder die BauNVO ermöglicht diese noch ist sie im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt.

Somit weicht der vorliegende Bebauungsplan nicht von den gesetzlichen Vorgaben nach § 9 BauNVO ab.

An den getroffenen Festsetzungen wird aufgrund der Nachfrage weiterhin festgehalten.

Belange des Bauplanungsrechts

Der Markt Bad Abbach stellt aktuell eine eigene Abstandsflächensatzung auf. Da von den Regelungen der Satzung Industriegebiete jedoch ausgeschlossen sind, wird gemäß den Hinweisen die Anwendung des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

Zusätzlich dazu sind innerhalb der Baufenster die max. zulässige Höhe der EFOK in m ü.NN sowie die zulässige Firsthöhe (gemessen zwischen der festgesetzten EFOK und der Oberkante Dachhaut) bereits konkret festgesetzt.

Belange des Naturschutzes

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan nach § 13a BauGB bereits ausgeführt wird, gelten Eingriffe, „die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“ (§ 13a Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Die vorliegende Änderung dient der Innenentwicklung und der Nachverdichtung von bereits bestehenden Industriegebietsflächen. Ein bereits hier ortsansässiger Betrieb möchte sich auf seinen Betriebsgrundstücken baulich entwickeln und erweitern. Ziel der Änderung ist es, das Baurecht für die Betriebserweiterung zu schaffen und die Baugrenzen zu erweitern.

Die Änderung entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben zum schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie dem Gebot der Innenentwicklung.

Zweck der Änderung ist es, eine Industriegebietsentwicklung auf bereits bestehenden Bauflächen zu ermöglichen und somit auf anderen, im Außenbereich gelegenen Flächen zu verhindern und den Außenbereich vor einer weiteren Versiegelung zu schützen.

Gleiches gilt für Ausgleichsflächen: für die verbindliche Zuordnung von Ausgleichsflächen müssten zusätzliche Flächen im Außenbereich verbindlich zugeordnet werden. Eine Betriebserweiterung und zusätzliche Ausgleichsflächen innerhalb des Änderungsbereiches sind nicht möglich.

Somit würden im Außenbereich Flächen für die Landwirtschaft und die Artenvielfalt verloren gehen.

Dies möchte die Marktgemeinde ausdrücklich vermeiden.

Insbesondere das Gebot der Innen- vor Außen-Entwicklung soll mit dem § 13a BauGB unterstützt werden.

Aufgrund der fehlenden Erforderlichkeit wird von der verbindlichen Zuordnung von Ausgleichsflächen für eine Innenentwicklung nach § 13a BauGB abgesehen.

Von einer Vorgehensweise wie bei Einzelbauvorhaben wird abgesehen, da es sich um eine Bebauungsplanänderung handelt.

Die Hinweise zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden in der Begründung ergänzt.

Der Hinweis zum Verbot von Gehölzrodungen wird in den Textlichen Hinweisen ergänzt.

Die redaktionellen Hinweise werden in der Begründung beachtet und eingearbeitet.

Belange des Immissionsschutzes

Es wird auf die Abwägung zum SG Städtebau vom 09.06.2021 verwiesen.

Belange des kommunalen Abfallrechtes

Es handelt sich im vorliegenden Fall um die Änderung von bereits bestehenden, bebauten und gewerblich genutzten Industrieflächen.

Derzeit werden die privaten Müllbehälter zum einen im nördlichen Bereich der Industriefläche, in der Nähe der bestehenden Einfahrt, gesammelt. Zum anderen befinden sich Müllbehälter am Ende der internen Stichstraße.

Zum Zeitpunkt der Abholung fährt derzeit die Müllentsorgung des Landkreises Kelheim auf das Privatgrundstück, um die Behälter zu leeren, und kann über die bestehende Wendeanlage umkehren und wieder hinaus fahren.

An der aktuellen Situation soll sich nach Auskunft des Betreibers auch zukünftig, im Falle einer Bebauung und Nachverdichtung, nichts ändern. Die privaten Verkehrsflächen werden auch zukünftig für den LKW-Verkehr, und somit auch für die kommunale Müllentsorgung, befahrbar bleiben.

Von der Festsetzung einer Müllsammelstelle im Bereich der Industriestraße wird aufgrund der fehlenden Erforderlichkeit abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 207

TOP 8.1.2

Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld II" durch Deckblatt Nr. 1

Behandlung der Stellungnahme vom Regionalen Planungsverband Regensburg vom 10.06.2021

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Der Bau- und Planungsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 13.07.2021 vorberatend behandelt und dem Marktgemeinderat empfohlen, wie nachstehend vorgeschlagen zu entscheiden.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom Regionalen Planungsverband Regensburg vom 10.06.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 208

TOP 8.1.3

Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld II" durch Deckblatt Nr. 1

Behandlung der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 28.05.2021

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Der Bau- und Planungsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 13.07.2021

vorberatend behandelt und dem Marktgemeinderat empfohlen, wie nachstehend vorgeschlagen zu entscheiden.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 28.05.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten Bodendenkmäler befinden sich in folgender Entfernung zur Änderungsfläche:

- D-2-7038-0026: rund 50 m nördlich (landwirtschaftliche Flächen nördlich der Bahnlinie Regensburg – Ingolstadt)
- D-2-7038-0028: rund 110 m nordwestlich (landwirtschaftliche Flächen nördlich der Bahnlinie Regensburg – Ingolstadt, zwischen Straße „Oberer Wörth“ und Sportplatzgelände des SV Lengfeld)
- D-2-7038-0020: rund 90 m östlich (Industriegebiet Lengfeld II und III, bereits bebaut und erschlossen)
- D-2-7038-0021: rund 100 m südöstlich (landwirtschaftliche Flächen südlich der Bundesstraße B 16)
- D-2-7038-0022: rund 170 m südlich (landwirtschaftliche, teilweise bebaute Flächen im Ortsteil Lengfeld)
-

Auf den Änderungsflächen selbst sowie im näheren Umfeld sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Mit einer Entfernung von 50 m zum nächstgelegenen Bodendenkmal, welches durch die Bahntrasse vom Industriegebiet Lengfeld getrennt liegt, können negative Auswirkungen auf die vorhandenen Denkmäler durch die Änderung ausgeschlossen werden.

Die Änderungsflächen sind bereits mit Bebauungsplänen aus den Jahren 1989 und 1993 überplant. Somit handelt es sich planungsrechtlich um ein Gebiet nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes).

Die bislang wirksamen Bebauungspläne stellen nachrichtlich kein Bodendenkmal ö.ä. im Bereich der Änderung dar.

Die Änderungsflächen sind bereits zum Großteil bebaut, erschlossen und werden gewerblich genutzt. Eine entsprechende Flächenversiegelung ist bereits vorhanden.

Im Zuge von bisher erfolgten Baumaßnahmen innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Bodenfunde oder Auffälligkeiten bekannt.

Mit der Änderung werden zudem keine neuen Bauflächen bzw. Außenbereichsflächen umgewandelt und entwickelt. Die Änderung erfolgt innerhalb des bereits bestehenden Industriegebietes.

Da weder ein amtlich kartiertes Bodendenkmal innerhalb der Änderungsflächen vorliegt noch bisherige Bodenfunde bekannt sind, kann angenommen werden, dass innerhalb der Änderungsflächen keine Bodendenkmäler vorhanden sind.

Eine Festsetzung zur Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG ist somit städtebaulich nicht erforderlich.

Nicht zuletzt ergibt sich aus den Vorgaben des § 9 BauGB keine Ermächtigungsgrundlage für eine Festsetzung dieser Art.

Die gesetzlichen Vorgaben sind bereits über das Bayerische Denkmalschutzgesetz geregelt. Eine Dopplung ist nicht notwendig.

Da ein Auffinden von Bodenfunden innerhalb des Änderungsbereiches jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird in den Planunterlagen bereits auf die

gesetzlichen Vorgaben gem. Art. 8.1 sowie 8.2 BayDSchG, die ohnehin zu beachten sind, verwiesen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird gemäß den Hinweisen ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 209

TOP 8.1.4

Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld II" durch Deckblatt Nr. 1
Behandlung der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 21.05.2021

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Der Bau- und Planungsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 13.07.2021 vorberatend behandelt und dem Marktgemeinderat empfohlen, wie nachstehend vorgeschlagen zu entscheiden.

Beschluss:

Die Stellungnahme von der Deutschen Bahn AG vom 21.05.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Die Änderungsflächen befinden sich ca. 20 m südlich der Bahnlinie Regensburg – Ingolstadt.

Ein Eingriff in die Flächen der Deutschen Bahn AG oder Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe sind weder geplant noch notwendig.

Eine negative Auswirkung auf die Bahntrasse kann somit ausgeschlossen werden. Die zu beachtenden Hinweise zu Immissionen und Emissionen, die vom Betrieb der Bahntrasse ausgehen, werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 210

TOP 8.1.5**Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld II" durch Deckblatt Nr. 1****Behandlung der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes vom 31.05.2021****Sachverhalt:**

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Der Bau- und Planungsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 13.07.2021 vorberatend behandelt und dem Marktgemeinderat empfohlen, wie nachstehend vorgeschlagen zu entscheiden.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom Staatlichen Bauamt Landshut vom 31.05.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Die Planungen des Staatlichen Bauamtes zum 3-streifigen Ausbau der B 16 befinden sich in der Phase des Vorentwurfs.

Das Planfeststellungsverfahren ist weder gestartet noch in einem Verfahrensstand, bei dem das laufende Bauleitplanverfahren den Ausbau entsprechend berücksichtigen muss.

Die Bauverbotszone i.V.m. dem aktuellen Verlauf des Fahrbahnrandes der B 16 ist bereits in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Diese Zone ist als „von Bebauung freizuhaltende Fläche“ verbindlich festgesetzt. Die Baugrenzen und somit die überbaubaren Grundstücksflächen liegen außerhalb dieser Zone. Der Hinweis gilt damit als bereits beachtet.

Der festgesetzte zulässige Ein- und Ausfahrtbereich der Bauflächen entlang der Industriestraße vermeidet eine direkte Ein- und Ausfahrt auf die B 16. Damit gilt auch dieser Hinweis als bereits beachtet. Weitere Festsetzungen sind nicht erforderlich.

Die freizuhaltenden Sichtflächen der B 16 werden in der Planzeichnung nachrichtlich und textlich als Hinweis ergänzt.

Die Hinweise zu den Emissionen werden in der Begründung ergänzt.

Es wird angeregt, den geplanten Ausbaustreifen auf die Fläche südlich der B 16 zu legen, wo sich weder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, öffentliche Feldwege, Gehölze, ein Industriegebiet und bauliche Anlagen befinden. Hier schließen sich lediglich unbebaute, landwirtschaftliche Flächen an. Ein Eingriff in bestehende Baurechte und Leitungsverläufe wäre hier, unter der Voraussetzung der Flächenverfügbarkeit, nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 211

TOP 8.1.6

Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld II" durch Deckblatt Nr. 1

Behandlung der Stellungnahme von der Bayernwerk Netz GmbH vom 09.06.2021

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Der Bau- und Planungsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 13.07.2021 vorberatend behandelt und dem Marktgemeinderat empfohlen, wie nachstehend vorgeschlagen zu entscheiden.

Beschluss:

Die Stellungnahme von der Bayernwerk Netz GmbH vom 09.06.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Die vorhandenen Leitungen sowie damit verbundene Schutzzonen sind in der Planzeichnung bereits nachrichtlich dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 212

TOP 8.1.7

Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld II" durch Deckblatt Nr. 1

Behandlung der Stellungnahme von der Rewag GmbH & Co.KG vom 19.05.2021

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Der Bau- und Planungsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 13.07.2021 vorberatend behandelt und dem Marktgemeinderat empfohlen, wie nachstehend vorgeschlagen zu entscheiden.

Beschluss:

Die Stellungnahme von der Rewag GmbH & Co.KG vom 19.05.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Sparte Erdgas

Die vorhandene Leitung sowie damit verbundene Schutzzonen sind in der Planzeichnung bereits nachrichtlich dargestellt. Es ist kein Eingriff in die bestehende Leitung geplant.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 213

TOP 8.1.8

Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld

II" durch Deckblatt Nr. 1

Behandlung der Stellungnahme von Vodafone vom 08.06.2021

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Der Bau- und Planungsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 13.07.2021 vorberatend behandelt und dem Marktgemeinderat empfohlen, wie nachstehend vorgeschlagen zu entscheiden.

Beschluss:

Die Stellungnahme von Vodafone vom 08.06.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 214

TOP 8.2

Änderung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld I" mit Teilfläche aus "GI Lengfeld

II" durch Deckblatt Nr. 1

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Fachstellenbeteiligung und billigt den vom Ing.-Büro Altmann aus Neutraubling ausgearbeiteten Planentwurf mit den beschlossenen Änderungen in der Fassung vom 13.07.2021.

Die Planung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 21

Ja-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: 0

Beschlussnummer: 215

TOP 9

Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 27.04.2021 wurde die vorgestellte Vorentwurfsplanung durch den Marktgemeinderat gebilligt und die Verwaltung beauftragt, das Bauleitplanverfahren einzuleiten.

In der Zeit vom 10.05.2021 bis 11.06.2021 fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Gleichzeitig wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

TOP 9.1

Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20

Behandlung der Anregungen

Sachverhalt:

Dem Gremium werden alle eingegangenen Stellungnahmen vollinhaltlich vorgelegt.

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden beteiligten Fachstellen gingen **KEINE** Stellungnahmen ein:

- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Staatliches Bauamt Landshut
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg
- Regensburg Netz GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Markt Langquaid
- Gemeinde Thalmassing
- DB Immobilien

Von folgenden beteiligten Fachstellen gingen Stellungnahmen ein:

- REWAG & Co. KG vom 19.05.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 28.05.2021
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 28.05.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg vom 08.06.2021
- Regierung von Niederbayern vom 08.06.2021
- Landratsamt Kelheim vom 11.06.2021
- Regionaler Planungsverband vom 14.06.2021
- Bayerwerk Netz GmbH vom 15.+17.06.2021
- Bayernets vom 12.05.2021
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe vom 21.05.2021
- Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau / Gemeinde Teughn vom 08.06.2021
- Gemeinde Pentling vom 11.05.2021
- Markt Schierling vom 11.05.2021
- Bayerischer Bauernverband vom 14.06.2021
- Stadt Kelheim vom 16.06.2021

Folgende Fachstellen haben Anregungen bzw. Einwände vorgebracht:

- REWAG & Co. KG vom 19.05.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 28.05.2021
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 28.05.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg vom 08.06.2021
- Regierung von Niederbayern vom 08.06.2021
- Landratsamt Kelheim vom 11.06.2021
- Regionaler Planungsverband vom 14.06.2021
- Bayerwerk Netz GmbH vom 15.+17.06.2021
- Stadt Kelheim vom 16.06.2021

Beschluss:

TOP 9.1.1 Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-

Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
Behandlung der Stellungnahme von der Rewag & Co.KG vom 19.05.2021

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.
Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt eine gemeinsame Stellungnahme vor.
Der Bau- und Planungsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 13.07.2021 vorberatend behandelt und dem Marktgemeinderat empfohlen, wie nachstehend vorgeschlagen zu entscheiden.

Beschluss:

Die Stellungnahme von der Rewag & Co.KG vom 19.05.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Sparte Telekommunikation

Die Erschließung des Planungsbereiches mit Lichtwellenleitern ist durch die Erweiterung bestehender Netze nach Wirtschaftlichkeitsprüfung möglich. Bitte beteiligen Sie uns an weiteren Planungen der Maßnahme um die Rahmenbedingungen für eine Erschließung detailliert zu prüfen. Vor Beginn der Maßnahme sind aktuelle Planunterlagen einzuholen und ggf. Eine örtliche Einweisung anzufordern.

Das Versorgungsnetz der REWAG KG und der Regensburg Netz GmbH verändert sich stetig. Somit verändern sich auch die Netzparameter, wie z. B. Leistung, Spannung, Druck und Fließgeschwindigkeit. Diese Gegebenheit erfordert immer wieder neue Strategien in der Netzplanung und Netzberechnung. Folglich ist diese Stellungnahme nur zeitlich begrenzt gültig!

Wir bitten Sie deshalb, uns weiterhin zeitnah an Ihren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 216

TOP 9.1.2
Bauleitplanung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
Behandlung der Stellungnahme von der Deutschen Telekom GmbH vom

28.05.2021

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.
Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt eine gemeinsame Stellungnahme vor.
Der Bau- und Planungsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 13.07.2021 vorberatend behandelt und dem Marktgemeinderat empfohlen, wie nachstehend vorgeschlagen zu entscheiden.

Beschluss:

Die Stellungnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 28.05.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Einwände.
Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.
Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 217

TOP 9.1.3

Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
Behandlung der Stellungnahme vom Bay. LA für Denkmalpflege vom 28.05.2021

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt eine gemeinsame Stellungnahme vor. Der Bau- und Planungsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 13.07.2021 vorberatend behandelt und dem Marktgemeinderat empfohlen, wie nachstehend vorgeschlagen zu entscheiden.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 28.05.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Eine Umplanung oder Verlagerung auf einen anderen Standort ist nicht möglich, da keine weiteren Flächen zur Verfügung stehen.

Das Bodendenkmal wird in die zeichnerische Darstellung ergänzt.

Ebenso wird folgendes in die Begründung des Bebauungsplanes und auf dem Bebauungsplan unter textliche Hinweise ergänzt:

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Der Erteilung der Erlaubnis kann aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich.

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).

Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschüre_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf sowie

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, der Punkt 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Ebenso wird darauf Hingewiesen, dass die benötigten Kabelgräben max. 40 cm tief liegen dürfen. Bei anstehenden Bodenarbeiten sind die entsprechenden Fachstellen zu kontaktieren und über das weitere Vorgehen zu beraten.

Auf die Schutzbestimmungen wird in der Begründung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 218

TOP 9.1.4

Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
Behandlung der Stellungnahme vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und

Forsten vom 08.06.2021**Sachverhalt:**

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.
Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt eine gemeinsame Stellungnahme vor.
Der Bau- und Planungsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 13.07.2021 vorberatend behandelt und dem Marktgemeinderat empfohlen, wie nachstehend vorgeschlagen zu entscheiden.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 08.06.2021 wird zur Kenntnis genommen.

PV-Anlagen bestehen in der Regel 20 Jahre und mehr. Unter Punkt 9 Rückbauverpflichtung in der Begründung des Bebauungsplanes wird auf die Rückbauverpflichtung von 25-30 Jahren hingewiesen. Ob ein Rückbau der Ausgleichsflächen möglich ist kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgeschrieben werden da die Gesetzeslage bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorhersehbar ist. Nach derzeitigem Stand ist bei einem Rückbau der Ausgleichsflächen ein gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Dies ist jedoch nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörden möglich.

Die nordwestlich geplante Eingrünung dient der Abschirmung der PV-Anlage gegenüber der „Freien Landschaft“. Ein Verzicht auf diese Eingrünung könnte die Genehmigungsfähigkeit der Anlage in Frage stellen. Der Kompensationsfaktor von 0,2 ist allgemein anerkannt. Eine Reduzierung auf 0,1 setzt wesentliche eingriffsminimierende Maßnahmen voraus. Die ist in diesem Fall nicht möglich. Standortgerechte Gehölzpflanzungen und autochthones Saatgut sind Standard und können nicht als eingriffsminimierend angerechnet werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 219

TOP 9.1.5

**Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20
Behandlung der Stellungnahme von der Regierung von Niederbayern vom 08.06.2021**

Sachverhalt:

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes liegen zwei gleichlautende Stellungnahmen vor. Die Stellungnahmen liegen dem Gremium vollinhaltlich vor. Der Bau- und Planungsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 13.07.2021 vorberatend behandelt und dem Marktgemeinderat empfohlen, wie nachstehend vorgeschlagen zu entscheiden.

Beschluss:

Die beiden Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes von der Regierung von Niederbayern vom 08.06.2021 werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise und der Verweis auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes werden beachtet. Die Stellungnahme des regionalen Planungsverbandes wird gesondert berücksichtigt und ausreichend behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 220

TOP 9.1.6

Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20

Behandlung der Stellungnahme vom Landratsamt Kelheim vom 11.06.2021

Sachverhalt:

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes liegen zwei Stellungnahmen vor. Die Stellungnahmen liegen dem Gremium vollinhaltlich vor. Der Bau- und Planungsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 13.07.2021 vorberatend behandelt und dem Marktgemeinderat empfohlen, wie nachstehend vorgeschlagen zu entscheiden.

Herr Dr. Grünwald erklärt hier, dass die Eingrünung an den kurzen Seiten seiner Meinung nach ausreichend sei.

Herr Dr. Begemann hätte es schön gefunden wenn auch auf der Westseite begrünt würde.

Beschluss:

Die beiden Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes vom Landratsamt Kelheim vom 11.06.2021 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme zum Bebauungsplan:

Belange des Wasserrechts

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wurde und wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.

Belange des Immissionsschutzes

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Blendgutachten wird erstellt.

Belange des staatlichen Abfallrechts

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Straßenverkehrsrechts

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Naturschutzes

Zu 1.: Bei einer Eingrünung entlang der Längsseiten werden die PV-Module beschattet. Da es sich hier um ein relativ schmales Grundstück handelt ist die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage gefährdet. Es wurde daher auf eine Eingrünung verzichtet. Die Fläche wird außerdem im Süden von einer Kiesabbaufäche begrenzt so, dass eine Grünabschirmung der PV-Anlage keine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbilds ergeben würde. Der ausgewiesene Radweg (Stadt-Land-Fluss-Tour) befindet sich in einer Entfernung von ca. 330 m. Die PV Anlage ist von diesem Radweg aus nicht einsehbar. Auf Höhe der Fl. Nr. 661 verläuft der Radweg östlich der Bahnlinie. Die PV-Anlage hat daher keinerlei negative Auswirkungen auf die mögliche Erholungsfunktion.

Zu 2.: Der Punkt 4 im Bebauungsplan wird präzisiert. Es wird auf die Pflanzenliste hingewiesen.

Zu 3.: Der Punkt 2.1 im Bebauungsplan wird überarbeitet. Der Begriff Geflügel wird gestrichen und durch Schafe ersetzt.

Zu 4.: Die geplante Zufahrt wird in den Bebauungsplan eingetragen. Der erforderliche Platzbedarf dafür wird aus der Flächenberechnung für die Ausgleichsmaßnahmen abgezogen.

Zu 5.: Die Flächenangaben werden bis zur Entwurfsauslegung überprüft und falls erforderlich angepasst.

Zu 6.: Dem Wunsch der Unteren Naturschutzbehörde wird entsprochen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb der Einzäunung errichtet. Zu Beginn wird lediglich zum Schutz der Setzlinge ein Wildschutzaun errichtet, welcher zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgebaut wird.

Zu 7: Auch Schotterwege können als Grünwege ausgebaut werden. Gemeint war Schotterrasen angesetzt mit einer Kräutermischung. Dieser Punkt wird präzisiert. Ein umlaufender Weg im Südwesten ist nicht erforderlich.

Zu 8.: Der Punkt wird überarbeitet. Es wird Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 16 – Unterbayerische Hügelland festgesetzt.

Zu 9.: Der Punkt 4.4 Herkunftsregion wird um das Vorkommensgebiet 5.2 – Schwäbische und Fränkische Alb ergänzt.

Zu 10: Der Radweg Stadt-Land-Fluss-Tour verläuft in einer Entfernung von ca. 330 m südwestlich der geplanten PV-Anlage. Die PV Anlage ist von diesem Radweg aus nicht einsehbar. Die PV-Anlage hat daher keinerlei negative Auswirkungen auf die mögliche Erholungsfunktion.

Zu 11: Der Punkt Ausgleichsmaßnahmen wird aus der Rubrik Vermeidungsmaßnahmen gestrichen. An der erforderlichen Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen ändert sich durch nichts.

Zu 12.: Der Entwicklungszeitraum wird mit 10 bis 15 Jahren angegeben. Der Umweltbericht wird in diesem Punkt angepasst.

Belange des Bauplanungsrechts

Die Zufahrt zur PV-Anlage wird in den Bebauungsplan eingetragen.

Die Referenzliste wird an das Ende des Umweltberichts gesetzt.

Der Punkt „Anderweitige Planungsmöglichkeiten“ wird auf die Bauleitplanung und den Flächennutzungsplan abgestimmt. In dem Umweltbericht unter Punkt 2.5 wird auf das Thema genau eingegangen.

Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes:

Belange des Wasserrechts

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Belange des Immissionsschutzes

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Naturschutzes

Zu 1.: Bei einer Eingrünung entlang der Längsseiten werden die PV-Module beschattet. Da es sich hier um ein relativ schmales Grundstück handelt ist die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage gefährdet. Es wurde daher auf eine Eingrünung verzichtet. Die Fläche wird außerdem im Süden von einer Kiesabbaufäche begrenzt so, dass eine Grünabschirmung der PV-Anlage keine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbilds ergeben würde.

Zu 2.: Die Flächenangaben werden bis zur Entwurfsauslegung überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Zu 3.: Dem Wunsch der Unteren Naturschutzbehörde wird entsprochen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb der Einzäunung errichtet. Zu Beginn wird zum Schutz der Setzlinge ein Wildschutzaun errichtet, welcher bei entsprechender Höhe der Setzlinge zurückgebaut wird.

Zu 4.: Auch Schotterwege können als Grünwege ausgebaut werden. Gemeint war Schotterrasen angesetzt mit einer Kräutermischung. Dieser Punkt wird präzisiert.

Zu 5.: Der Radweg Stadt-Land-Fluss-Tour verläuft in einer Entfernung von ca. 330 m südwestlich der geplanten PV-Anlage. Die PV Anlage ist von diesem Radweg aus nicht einsehbar. Die PV-Anlage hat daher keinerlei negative Auswirkungen auf die mögliche Erholungsfunktion.

Zu 6.: Der Punkt Ausgleichsmaßnahmen wird aus der Rubrik Vermeidungsmaßnahmen gestrichen. An der erforderlichen Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen ändert sich durch nichts.

Zu 7.: Der Entwicklungszeitraum wird mit 10 bis 15 Jahren angegeben. Der Umweltbericht wird in diesem Punkt angepasst.

Belange des Bauplanungsrechts

Die Ziffern 1.2 und 3.3.3 werden überarbeitet.

Die Referenzliste wird an das Ende des Umweltberichts gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	3

Beschlussnummer: 221

TOP 9.1.7

Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20

Behandlung der Stellungnahme von der Bayernwerk Netz GmbH vom 15.06.2021

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt eine gemeinsame Stellungnahme vor.

Der Bau- und Planungsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 13.07.2021

vorberatend behandelt und dem Marktgemeinderat empfohlen, wie nachstehend vorgeschlagen zu entscheiden.

Beschluss:

Die beiden Stellungnahmen von der Bayernwerk Netz GmbH vom 15.06.2021 und 17.06.2021 werden zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der ersten Stellungnahme wurden die Baugrenze im südlichen Eck des Sondergebietes so angepasst, dass die bestehenden Leitungen nicht überbaut werden. Deshalb wurde eine zweite Stellungnahme des Bayernwerkes eingereicht. Die Hinweise der entsprechenden Merkblätter, sowie die Beachtungen der Bepflanzung und der nötigen Abstände werden beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 222

TOP 9.1.8

Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20

Behandlung der Stellungnahme vom Regionalen Planungsverband Regensburg vom 14.06.2021

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt eine gemeinsame Stellungnahme vor.

Der Bau- und Planungsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 13.07.2021 vorberatend behandelt und dem Marktgemeinderat empfohlen, wie nachstehend vorgeschlagen zu entscheiden.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom Regionalen Planungsverband Regensburg vom 14.06.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Auf dem Bebauungsplan wird ein Hinweis ergänzt, das entstehende Emissionen durch den Kiesabbau vom PV-Anlagenbetreiber zu dulden sind.

Durch die geplante Photovoltaikanlage wird es keine Einschränkungen auf bestehende bzw. zukünftige Abbauvorhaben im direkten Umfeld geben. Dies wird auf dem Bebauungsplan ergänzt. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass negative Auswirkungen (z.B. Staub, Lärm, etc) entstehen können. Bei einer Umnutzung der Fläche kann die PV-Anlage zurückgebaut werden, damit die Flächen anderweitig genutzt werden können. Das Vorhaben der Rohstoffgewinnung wird nicht gefährdet, da die Rohstoffe im Boden geschützt werden und zu einem späteren Zeitpunkt abgebaut werden können. Die wichtigsten Faktoren des regionalen Grünzuges sind nicht beeinträchtigt. Dieses Gebiet neben dem bestehenden Kiesabbaustandort dient nicht der Erholungsfunktion. Die Frischluftthematik wird ebenfalls durch die Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 223

TOP 9.1.9

Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20

Behandlung der Stellungnahme vom Bayerischen Bauerverband vom 14.06.2021

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.
Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt eine gemeinsame Stellungnahme vor.
Der Bau- und Planungsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 13.07.2021 vorberatend behandelt und dem Marktgemeinderat empfohlen, wie nachstehend vorgeschlagen zu entscheiden.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom Bayerischen Bauernverband vom 14.06.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 224

TOP 9.1.10

Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20

Behandlung der Stellungnahme von der Stadt Kelheim vom 16.06.2021

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt eine gemeinsame Stellungnahme vor.

Der Bau- und Planungsausschuss hat die Angelegenheit in der Sitzung am 13.07.2021 vorberatend behandelt und dem Marktgemeinderat empfohlen, wie nachstehend vorgeschlagen zu entscheiden.

Beschluss:

Die Stellungnahme von der Stadt Kelheim vom 16.06.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 225

TOP 9.2

Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20

Billigungs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Fachstellenbeteiligung und billigt den vom Ing.-Büro Huber aus Mainburg ausgearbeiteten Planentwurf mit den beschlossenen Änderungen in der Fassung vom 13.07.2021.

Die Planung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 21
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

Beschlussnummer: 226

TOP 9.3

Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld mit Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 20

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Fachstellenbeteiligung und billigt den vom Ing.-Büro Huber aus Mainburg ausgearbeiteten Planentwurf mit den beschlossenen Änderungen in der Fassung vom 13.07.2021.

Die Planung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 21
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

Beschlussnummer: 227

TOP 10

**Änderung des Bebauungsplanes "Steinballe" durch Deckblatt Nr. 1
Billigung des Vorentwurfes**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 26.01.2021 hat das Gremium das vorgestellte Konzept gebilligt und die Änderung des Bebauungsplanes "Steinballe" durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen.

Das Architekturbüro MUM aus Krailling hat den Vorentwurf des Bebauungsplanes ausgearbeitet und wird von Herrn Helmut Mayer, zusammen mit dem Vorhabensträger Herrn Timotheus Traeger und dem Planer Herrn Schmucker vorgestellt.

Der Bau- und Planungsausschuss hat in der Sitzung am 13.07.2021 die Billigung empfohlen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den ausgearbeiteten Vorentwurf vom Architekturbüro MUM aus Krailling in der Fassung vom 13.07.2021.

Die Verwaltung wird beauftragt das Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 228

TOP 11
Vogelbeobachtungsturm Freizeitinsel

Sachverhalt:

Die Umweltbeauftragten des Marktes Bad Abbach haben Gespräche mit verschiedenen Institutionen und Behörden geführt, die den Bau eines Vogelbeobachtungsturms auf der Freizeitinsel zum Gegenstand hatten. Der als Anlage beigelegte Entwurf einer LEADER-Projektbeschreibung beschreibt Art und Lage des Vorhabens. Auf diese Beschreibung wird Bezug genommen.

Im Zusammenhang mit dem Turm sollte auch die Entwicklung eines Wegekonzeptes für die Freizeitinsel stehen, das den Spaziergängern die dort vorhandenen Naturräume näherbringt, sie aber dennoch so führt, dass sich innerhalb der renaturierten Bereiche ungestört Flora und Fauna entwickeln kann. Hierzu sind Gespräche mit den Eigentümern der betreffenden Flächen zu führen sowie mit Naturschutzbehörden und Verbänden wie etwa dem Landesbund für Vogelschutz (LBV).

Das Gremium hätte zunächst darüber zu befinden, ob für den Bau des Turms eine Förderung im Rahmen eines LEADER-Projekts beantragt werden soll. Die Kosten für den Turm werden nach vorläufigen Ermittlungen der Umweltbeauftragten etwa 50.000,- Euro betragen. Die LEADER-Förderung deckt dabei grundsätzlich 50% der förderfähigen Kosten. Denkbar ist auch eine Kofinanzierung durch Spender oder andere Zuschussgeber. Im Falle einer Bewilligung sind dem Gremium in jedem Fall noch die Gesamtkosten des Projekts und der Finanzierungsplan aufzuzeigen.

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 30. Juni 2021 einstimmig empfohlen, das Projekt zu verfolgen und die LEADER-Förderung dafür zu beantragen.

Herr Dr. Grünwald bedankt sich bei Herrn Schneider und Herrn Hackelsperger, die sich in ihrer Funktion als Umweltbeauftragte hinter dieses Projekt geklemmt haben. Herr

Dr. Grünwald habe bereits mit Herrn Amann Kontakt aufgenommen, dieser habe in Aussicht gestellt, dass dieses Projekt gefördert werde. Man müsse sich nun für die Förderung bewerben, nächstes Jahr könne dann die Verwirklichung beginnen. Allerdings haben sich neue Kostenschätzungen aufgrund der Entwicklung am Holzmarkt ergeben. Diese liege nun bei ca. 100.000,- €. Nach der Zusage der Förderung könne man abwägen, ob man das Projekt durchführe oder nicht.

Herr Schneider führt hier aus, dass er auf keinen Fall den Eindruck erwecken möchte, dass dieser Vogelbeobachtungsturm unter allen Umständen sein müsse. Im Moment sei es definitiv zu teuer. Man könne den Antrag auf Förderung unter Vorbehalt stellen und hoffen, dass nächstes Jahr die Kosten vernünftig seien.

Auf Nachfrage von Herrn Diermeier erklärt Herr Dr. Grünwald, dass es keine Obergrenze der Fördersumme gebe.

Herr Hackelsperger bekräftigt nochmals dieses Projekt. Es könne ein Erlebnis für alle werden. Ein Wegekonzept würde erstellt werden. Er sei von den aktuellen Tagespreisen jedoch ebenfalls geschockt, hier müsse man abwarten wie sich die Preise entwickeln.

Herr Dr. Grünwald bedankt sich für den verantwortungsvollen Umgang bei Herrn Schneider und Herrn Hackelsperger.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die Förderung des Projekts „Vogelbeobachtungsturm“ im Rahmen eines LEADER-Projekts zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 229

TOP 12

Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden

Sachverhalt:

Der Markt Bad Abbach hat in den letzten Jahren einige Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden errichtet. So wurden in 2020/2021 folgende Anlagen erstellt:

Anlage	Leistung	PV-Fläche	Investitionskosten (Brutto)
--------	----------	-----------	-----------------------------

Kläranlage Bad Abbach	46,23 kWp	232,86 m2	44.992,89 €
Kläranlage Dünzling	19,20 kWp	49,13 m2	22.825,15 €
Pumpwerk Saalhaupt	7,29 kWp	36,22 m2	9.499,23 €
Pumpwerk Poikam	7,29 kWp	36,22 m2	9.533,93 €

Den Investitionen stehen gegenüber Erträge aus Einspeisevergütungen, aber auch zu entrichtende Steuern gegenüber. Hinzu kommt – gerade an den Kläranlagen und Pumpwerken – eine erhebliche Reduzierung des Fremdbezugs von Strom durch den Eigenverbrauch des am Standort hergestellten Stroms.

Der Markt Bad Abbach will auch weiterhin seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende beitragen und auf allen öffentlichen Gebäuden Photovoltaikanlagen erstellen, auf denen dies wirtschaftlich sinnvoll und technisch möglich ist. Betreiber der Anlagen sollen in erster Linie der Markt Bad Abbach selbst bzw. die Marktentwicklungsgesellschaft des Marktes sein.

Um dies deutlich werden zu lassen, sollte das Gremium dieses Ziel auch in einem Grundsatzbeschluss zum Ausdruck kommen lassen.

Herr Dr. Grünewald führt hier aus, dass es auf Landkreisebene diesen Beschluss schon gebe. Es sei absolut richtig, sich diesem Thema zu widmen und die Erzeugung von Energie als Gesellschaftsziel anzusehen. Man sollte sich mindestens eine Photovoltaikanlage pro Haushalt vornehmen. Im Inselbad sei so eine Anlage schon länger angedacht, bisher wurde sie nicht verwirklicht.

Herr Hackelsperger sieht diesen Grundsatzbeschluss auch als sehr wichtig an. Man werde als Kommune kritisch beäugt und müsse auch die „eigenen“ Dächer mit PV's bestücken. Dies sei auch ein Anreiz für alle Bürgerinnen und Bürger, vielleicht auch für die Schulen. Man müsse die Gelder entsprechend in den Haushalt einstellen.

Auch Herr Dr. Begemann spricht sich für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln aus.

Beschluss:

Der Markt Bad Abbach errichtet in den nächsten Jahren auf allen öffentlichen Gebäuden Photovoltaikanlagen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Im jeweiligen Haushalt sind entsprechende Mittel vorzusehen.

Investor und Betreiber soll dabei vorzugsweise der Markt Bad Abbach selbst oder die Marktentwicklungsgesellschaft des Marktes sein. Über den Fortschritt des Ausbaus ist im Gremium jährlich zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21

Nein-Stimmen: 0

Beschlussnummer: 230

TOP 13
Organisation der Schulverpflegung

Sachverhalt:

Das Mittagessen für die Schülerinnen und Schüler der Mittagsbetreuung an der Grundschule Bad Abbach und der offenen Ganztagschule der Angrüner-Mittelschule Bad Abbach wird derzeit von der Metzgerei Krain geliefert. Die Bestellung des Essens erfolgt über die Schulen, die Abrechnung mit den Eltern wird über die Johanniter Unfallhilfe abgewickelt.

Im Zuge der Generalsanierung der Angrüner-Mittelschule mit Anbindung der Grundschule Bad Abbach wurde im Hinblick auf die Errichtung einer offenen Ganztagschule an der Grundschule Bad Abbach eine neue Mensa geschaffen.

Für die tägliche Mittagsverpflegung von ca. 160 – 180 Schülerinnen und Schüler könnten zwei Alternativen in Frage kommen:

a) der Markt Bad Abbach kocht selber, bedeutet: eigenes Küchenpersonal für die Zubereitung der Speisen sowie Personal für die Abwicklung in Sachen Bestellung und Abrechnung mit den Eltern nötig

b) der Markt Bad Abbach verpachtet die Mensa an einen Dritten, welcher sich um die Abwicklung von der Zubereitung der Speisen bis zur Bestellung und Abrechnung mit den Eltern selber kümmert

Die Verpachtung würde eine Dienstleistungskonzession darstellen. Der Schwellenwert für Konzessionen liegt derzeit beim 5,350 Mio. € netto. Ab diesem Wert muss die Konzession europaweit ausgeschrieben werden.

Herr Dr. Grünwald begrüßt Frau Lermer, Herrn Wickert und Herrn Bruckmüller zu diesem Tagesordnungspunkt.

Mit der neuen Küche habe sich die Frage aufgedrängt ob man die Möglichkeit nutzen solle frisch zu kochen. Die Qualität sei immer besser, wenn selbst gekocht werde.

Unser Schulstandort verdiene das Beste. Essen sei ein Qualitätsaspekt, ein Faktor für die Wahl der Schule. Mit Blick auf die offene Ganztagschule werden spätestens ab 2026 noch mehr Kinder in den Schulen essen.

Verwaltungsseitig werbe man dafür die Mensa zu verpachten. Die Pacht müsse so gestaltet werden, dass das Essen deswegen nicht teurer werde als es ein müsse. Sollte man sich heute dafür entscheiden, müsse man schauen ab wann es funktioniere.

Herr Diermeier teilt dem Gremium mit, dass die CSU-Fraktion zu 100 % folgen könne. Frische Verpflegung sei notwendig, das sei man den Schülerinnen und Schülern schuldig. Man könne überlegen, ob Kitas auch mit angeschlossen werden, wenn die

Betreiber dies stemmen würden. Würde man hier nicht auf selber kochen umsteigen, habe man mit der Errichtung der neuen Schulküche und der Mensa Geld aus dem Fenster geworfen.

Herr Dr. Seubert spricht sich auch für die Verpachtung an Dritte aus. Man müsse bei der Ausschreibung und Vergabe auf das Gesamtkonzept achten und nicht das billigste Angebot nehmen. Man müsse darauf achten, dass Zutaten von regionalen Anbieter genommen werden.

Herr Meier schließt sich seinen Vorrednern an.

Herr Dr. Begemann weist darauf hin, dass nicht allzu fleischlastig gekocht werden solle.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Schulmensa an einen Dritten zu verpachten, welcher sich um die Zubereitung bzw. Bereitstellung der Speisen bis zur Bestellung und Abrechnung mit den Eltern kümmert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 231

TOP 14 Luftreinigungsgeräte in Schulen

Sachverhalt:

Das Bayerische Kabinett hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 beschlossen, die Anschaffung von Luftreinigungsgeräten in Schulen und Kitas durch die kommunalen Schulaufwandsträger bzw. Kita-Träger finanziell weiterhin zu unterstützen. Danach erhalten die jeweiligen Träger wie bisher einen staatlichen Zuschuss von maximal 50 Prozent der Anschaffungskosten. Hierfür stellt der Freistaat weitere 200 Mio. Euro zur Verfügung. Damit könnten bis zu 60.000 Klassenzimmer in Schulen und 50.000 Räume in Kitas mit mobilen Luftfiltergeräten ausgestattet werden. Eine Pflicht zur Anschaffung solcher Geräte besteht für die Schulaufwands- bzw. Kita-Träger nicht.

In der Angrüner-Mittelschule ist die Anschaffung nicht mehr notwendig, da eine Raumbelüftung im Erweiterungsbau installiert wurde und im Altbau im Zuge der Generalsanierung erfolgt.

Die derzeitige Stromversorgung in der Grundschule würde die Inbetriebnahme von Luftreinigungsgeräten derzeit nicht standhalten.

Nach Rückfrage bei der Regierung von Niederbayern gibt es derzeit keine Garantie dafür, dass Schulen mit dem Einsatz von Lüftungsgeräten nicht geschlossen werden.

Der derzeit gültige Rahmenhygieneplan für Schulen unter der Nr. 4.3.2 sieht auch keine Luftreinigungsgeräte vor. Die Klassenzimmer wurden im Herbst/Winter 2020 mit CO₂-Sensoren ausgestattet.

Herr Dr. Grünwald führt hier aus, dass es sich um ein äußerst schwieriges Thema handle, da es einfach konträre Positionen gebe. Bereits jetzt haben ihn Nachrichten erreicht in denen Eltern gesagt haben, dass sie auf die Barrikaden gehen, wenn Luftreinigungsgeräte angeschafft werden und andere wenn eben keine angeschafft werden. Das Thema sei heute auf der Tagesordnung um sich bei Forderungen in die eine oder andere Richtung positionieren zu können. So könne man selber handeln und nicht nur reagieren.

Wichtig sei Herrn Dr. Grünwald zu erwähnen, dass es in den letzten eineinhalb Jahren keinerlei Problemen an unseren Schulen gab. Alles war hervorragend geplant und wohlüberlegt. Der Schulbetrieb wurde so gestaltet, dass für die Schülerinnen und Lehrer ein optimales Ergebnis erzielt wurde.

Herr Dr. Grünwald findet es seitens der Staatsregierung hochgradig unglücklich, in einem Bereich wo man keine Probleme hatte, Unruhe reinzubringen. Diese gehe an den Kindern aus.

Bereits beim Thema der Übernahme der Kosten für die Betreuungsreinrichtungen habe man sich als Kommune freiwillig mit 30 % beteiligen können, die Förderung seitens der Staatsregierung betrug 70 %. Natürlich habe man beschlossen die 30 % zu übernehmen, um die Eltern nicht im Regen stehen zu lassen, von echter Freiwilligkeit könne hier jedoch keine Rede sein. Beim Thema der Luftreinigungsgeräte sei es genau das Gleiche.

Herr Dr. Grünwald erklärt, dass einige Schulen im Landkreis schon letztes Jahr Geräte gekauft haben, diese jedoch nicht in Betrieb sind, da alle Beteiligten sagen, sie seien zu laut. Trotz Luftreinigungsgeräten sei absehbar, dass die Kinder trotzdem mit Maske und Fleecejacke im Unterricht sitzen, es werde weiterhin einen Rahmenhygieneplan geben, Luftfilteranlagen werden daran nichts ändern.

Hätten wir keine Bundestagswahl gäbe es diese Diskussion nicht, so Herr Dr. Grünwald.

Herr Dr. Grünwald habe bei der Regierung von Niederbayern nachgefragt, ob bei Kauf von Luftreinigungsgeräten die Schulen im Herbst geöffnet bleiben. Dies wurde seitens der Regierung von Niederbayern nicht bestätigt. Man habe auch darum gebeten eine Aussage zu bekommen, welche Geräte angeschafft werden sollen, welche Modelle was bringen. Aus Fachveröffentlichungen könne man nichts entnehmen. Vor einem Monat noch habe man noch von Luftreinigungsgeräten abgeraten, jetzt könnten sie sinnvoll sein.

Auf dieser Basis könne man keinen Kauf von Luftreinigungsgeräten beschließen. Sollte die Bestätigung eingehen, dass Schulen offenbleiben, vorausgesetzt man habe Luftreinigungsgeräte, müsse man sich nochmals mit dem Thema beschäftigen.

Herr Dr. Grünwald habe auch bei allen Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen nachgefragt, keiner wolle die Lüftungsanlagen.

Auf örtlicher Ebene gehe der wesentliche Verdienst an alle Leitungen, Lehrkräfte, Erzieher und an die tollen Kinder, die alle mit der nicht einfachen Situation hervorragend umgegangen sind.

Herr Dr. Kieffmann teilt dem Gremium mit, dass er zum jetzigen Zeitpunkt nicht beschließen möchte, keine Luftreinigungsgeräte zu beschaffen. Allerdings müsse man davon ausgehen, dass die Stromanschlüsse den ganzen Geräten nicht standhalten. Die Geräte seien aktuell auch nicht lieferbar. Es sei problematisch, dass es keine genauen Vorgaben seitens der Staatsregierung gebe. Es gebe unterschiedliche Studien, die alle unterschiedliche Aussagen treffen. Die Luftreinigungsgeräte seien nur ein Teil des Lüftungskonzeptes. Keiner wisse was in 2 Monaten sei. Es machen nur Luftreinigungsgeräte Sinn, die eine hohe Lüfterleistung haben und leise seien.

Herr Dr. Grünwald ergänzt zu seinen Ausführungen, dass man hier nur um die Anschaffung für die Grundschule rede. Im Zuge des Neubaus wurde bereits eine zentrale Raumluftanlage verbaut. Sobald es klare Aussagen gebe, mit was zu 100 % geholfen werden kann, kann jederzeit ein anderer Beschluss gefasst werden. Es sei nicht Aufgabe des Marktes Bad Abbach sich in Studien einzulesen, welche Ausstattung in dieser Situation die richtige sei, das werde der Kommune seitens der Staatsregierung aktuell zugemutet.

Herr Diermeier erklärt, dass es diese Diskussion über die Filteranlagen überall gebe. Seitens der Staatsregierung werde vermeintliche Sicherheit an die Eltern gegeben. Lehrer und Eltern seien sich uneins. Die Erwartung sei, dass die Schulen ganz offenbleiben. Das müsse das Ziel sein.

Es müsse seitens der Staatsregierung die Garantie kommen, dass Schulen offenbleiben. Seitens des Gesundheitsministeriums müsse kommen, welche Geräte die besten seien.

Herr Diermeier weist auf den extremen Wartungsaufwand hin. Hier müsste man eine Vollzeitkraft einstellen, ein Filter zum Auswechseln kostet 400,- €. Lüften und Masken werden auch beim Einsatz von Luftreinigungsgeräten nicht wegfallen. Egal was beschlossen würde, es werde viel Kritik auf die Kommune zukommen.

Herr Schneider äußerst sich auch verärgert über die Vorgehensweise der Staatsregierung. Es sei eine Sauerei, Eltern und Kinder für Wahlkampfzwecke zu missbrauchen. Herr Schneider wünscht sich, dass in den Bad Abbacher Schulen und Kitas Raum für Raum durchgegangen wird um beurteilen zu können was man auf die Schnelle noch machen könne. Unter den jetzigen Voraussetzungen könne man keine Luftreinigungsgeräte anschaffen. Die Verwaltung solle trotzdem in den Beschaffungsvorgang gehen, falls andere Erkenntnisse kommen, könne man gleich reagieren und verliere keine Zeit.

Auch Herr Meier führt aus, dass keine Komplettlösung vorhanden sei, die mit gutem Gewissen besorgt werden könne. Zum jetzigen Zeitpunkt könne nicht dafür gestimmt werden, bei Änderungen müsse man sich zeitnah zusammensetzen.

Herr Hackelsperger bittet die Verwaltung, den Beschluss offiziell an die Träger weiterzugeben. Man dürfe sich hier nicht wegducken, sondern dazu stehen. Dies müsse auch so dokumentiert werden.

Abschließend erklärt Herr Dr. Grünewald, dass dies auf jeden Fall getan werde. Man will keine Unruhe in den Einrichtungen. Man müsse sich vor die Rektoren und Leitungen stellen. Die Entscheidung liegt bei den Gremiumsmitgliedern.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, keine mobilen Luftreinigungsräte für die Schulen zu beschaffen. Bei neuen Erkenntnissen wird sich der Marktgemeinderat unverzüglich erneut mit der Thematik befassen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	1

Beschlussnummer: 232

Frau Dr. Markheim ist während der Beschlussfassung nicht anwesend.

TOP 15 Heinrichsfest 2024

Sachverhalt:

Zwischen dem Ersten Bürgermeister, der Verwaltung sowie den Herren Andreas Diermeier von der Kgl. priv. FZG Bad Abbach und Johann Brinsteiner vom Heimat- und Kulturverein fand ein Gespräch zu einem möglichen weiteren Heinrichsfest im Jahr 2024 statt. Im Jahr 2024 jährt sich der Todestag von Kaiser Heinrich II. zum 1000. Mal, zudem ging im Jahr 1224 der Ort „Abbach“ in das Besitztum der Wittelsbacher über.

Das Heinrichsfest soll als Veranstaltung des Marktes Bad Abbach durchgeführt werden, wobei sich Andreas Diermeier und Johann Brinsteiner zusammen mit Mitarbeitern des Marktes Bad Abbach federführend um die Organisation kümmern würden.

Der Marktgemeinderat hätte zunächst zu befinden, ob einer solcher Veranstaltung überhaupt nähergetreten werden soll. Bei Zustimmung würden sich die Herren Diermeier und Brinsteiner zusammen mit der Verwaltung mit Terminierung, Grobablauf und Budgetplanung befassen und dies in einer weiteren Sitzung dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Herr Dr. Grünewald bedankt sich, dass sich schon im Vorfeld Herr Diermeier und Herr Brinsteiner bereit erklärt haben, das Heinrichsfest mit Unterstützung der Verwaltung zu organisieren. Auch wenn 2019 ein Minus von 8.000,- € (aufgrund dem übertriebenen

vorgeschriebenen Sicherheitskonzept) geschrieben wurde sei so eine Veranstaltung, allein schon wegen der Außenwirkung, jeden € Wert. ist

Herr Diermeier erklärt, dass die Idee kam, als vor einigen Monaten über das Fest von 2019 gesprochen wurde. Das Fest müsse am Burgberg stattfinden, das sei heute schon klar. Bei heutiger Zustimmung könne man in die Termin- und Budgetplanung gehen und auf dieser Basis planen. Zu zweit sei die Organisation und Durchführung natürlich nicht machbar. Herr Jakomet sei ein wichtiger Partner aus dem Rathaus. Man müsse dann zeitnah mit dem Bürgermeister besprechen wer verwaltungsseitig noch bei der Planung mit eingebunden werde.

Herr Meier begrüßt die Bereiterklärung von Herrn Diermeier und Herrn Brinsteiner. Das Heinrichsfest sei ein Begriff, den jeder mit einer schönen Sache verbindet. Begleitend könnte wieder versucht werden die Wahrzeichen wieder sichtbar zu machen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass im Jahr 2024 aus Anlass des 1000. Todestages von Kaiser Heinrich II. ein Heinrichsfest stattfinden soll. Die näheren Details sind dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlussnummer: 233

TOP 16
Verschiedenes

TOP 16.1
Verschiedenes;
Spielwoche 2021

Die Spielwoche 2021 findet vom 23.08.21 bis 27.08.21 statt.

Herr Dr. Grünwald bedankt sich bei Frau Berger-Müller, Frau Baumeister, Frau Dr. Markheim und bei Herrn Diermeier. Sie haben zusammen wieder ein tollen Programm auf die Beine gestellt. Herr Dr. Grünwald sei froh und dankbar, dass die Spielwoche unter diesen Umständen stattfinden könne. Die Spielwoche sei bereits an einigen Tagen ausgebucht.

TOP 16.2
Verschiedenes;
Wanderführer

Herr Dr. Grünwald gibt bekannt, dass es einen neuen Wanderführer gebe. Das Gremium solle dafür Werbung machen. Der Dank geht besonders an den Bauhof. Dieser habe die neue Beschilderung (1200 Schilder) neu angebracht. Es befindet sich ein QR-Code darauf. Durch entsprechende Verlinkung bekomme man Infos zum Wanderweg. Dies funktioniere sobald die neue Homepage ab Herbst aktiv sei.

TOP 16.3
Verschiedenes;
Neues Infodisplay am Kurhaus

Der Schaukasten vor dem Kurhaus wurde durch ein digitales Infodisplay ersetzt. Dieses wurde größtenteils durch das ILE-Förderprogramm finanziert.

TOP 16.4
Verschiedenes;
Artikel in der mittelbayerischen Zeitung

Herr Schneider bittet die Verwaltung mit der mittelbayerischen Zeitung zu sprechen. Herrn Schneider sei aufgefallen, dass in der Ausgabe Landkreis Süd kaum noch was über Bad Abbach erscheine. Sollte dies so beabsichtigt sein, müsse man die Bürgerinnen und Bürger informieren, so können sie sich entscheiden ob sie die Kelheimer Ausgabe abonnieren.

TOP 16.5
Verschiedenes; Machbarkeitsstudie Rathaus Bad Abbach

Im Dezember 2022 wurde die Machbarkeitsstudie für das Rathaus Bad Abbach beschlossen. Herr Schneider bittet um Information wie der Stand ist.

Herr Grünwald teilt hierzu mit, dass es mehrere denkbare Lösungen gebe. Verschiedene Möglichkeiten müssen durchleuchtet werden. Sobald ein Vorschlag erarbeitet ist, der ein umfassendes Bild ergebe, könne er das Gremium und die Bürgerinnen und Bürger informieren. Die denkbaren Varianten und deren wirtschaftliche Bedeutung würden dann vorgestellt werden. Die Studie gestalte sich umfangreicher als

gedacht. Herr Dr. Grünwald möchte das Ergebnis seriös und umfangreich – hoffentlich im Herbst – vorlegen.

TOP 16.6
Verschiedenes;
Inselbad

Herr Meier gibt dem Gremium einen Bericht über das Inselbad. Maximal 900 Personen dürfe man einlassen. Man habe eine neue Zählanlage beschafft, die nun installiert werde. Man könne dann im Internet abrufen, wie viele Besucher bereits im Inselbad sind. Die Besucheranzahl pendle sich meistens zwischen 400 und 600 Gäste ein. Das Bad habe hervorragende Wasserqualität, einen neuen Kinderbereich, 6 zusätzliche Großschirme. Herr Meier bittet die Presse auch positive Berichte über das Inselbad zu schreiben. Herr Meier bittet auch die Bürgerinnen und Bürger von Bad Abbach das Inselbad stärker zu besuchen. Es kommen viele von auswärts, die Abbacher fehlen.

Herr Dr. Grünwald betont, dass es 99 % positive Rückmeldungen gebe. Besonders die völlig besserte Wasserqualität wird von den Besuchern gewürdigt. Der Dank geht an den Betriebsleiter des Inselbads, Herrn Schulz sowie an Herrn Knott vom Wasserzweckverband. Die anfänglichen Probleme mit dem Kassenautomaten habe man mittlerweile im Griff.

